

**Ab Montag, dem 19. Oktober 2020 gilt für die öffentlich zugänglichen Bereiche des Appellhofs eine Maskenpflicht.**

**Sollten bei Ihnen Krankheitssymptome vorliegen, die eine Covid – 19 Erkrankung nahelegen (starke Erkältungssymptome ins. mit Husten) dürfen Sie das Gebäude nicht betreten. Ihnen kann der Zugang verwehrt werden. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit dem Vorsitzenden in Verbindung.**

**Da aufgrund der Corona-gerechten Umgestaltung der Sitzungssäle (Abstandsregel von 1,5 m zu anderen Personen) weniger Plätze für Beteiligte zur Verfügung stehen, werden Sie gebeten, die Anzahl der Sitzungsteilnehmer weiterhin auf das erforderliche Minimum zu begrenzen.**

Bitte senden Sie das anliegende Empfangsbekanntnis umgehend zurück.

Der Vorsitzende der 13. Kammer

■■■■■

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt  
■■■■■, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

Im Hinblick auf die auch Ihrer Sicherheit dienenden Eingangskontrollen werden die Teilnehmer an dem Termin gebeten, einen amtlichen Lichtbildausweis mitzubringen.

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass Foto- und Filmaufnahmen im Gericht grundsätzlich untersagt sind.

## Empfangsbekanntnis

Bitte sofort vollziehen und zurücksenden  
oder mittels Telefax an 0221 2066 – 457 senden.

Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Graurheindorfer Straße 153  
53117 Bonn

Az: 13 K 1190/20

Die Ladung zum Termin zur mündlichen Verhandlung am Donnerstag,  
dem 11.02.2021, 10.00 Uhr ist heute hier eingegangen.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

### **Zustellung per Telefax gegen Empfangsbekanntnis**

Das anliegende Schriftstück wird Ihnen zum Zwecke der Zustellung  
übermittelt (§ 56 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 174 Abs. 2 ZPO). Bitte senden  
Sie das Empfangsbekanntnis umgehend – auf dem Postwege oder per  
Telefax – zurück.

Auf Anordnung  
Heinen, VG-Beschäftigte  
Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig



**Rückantwort**

**Verwaltungsgericht Köln**  
**Postfach 10 37 44**  
**50447 Köln**

\*\*\*\*\*  
\*\*\* Ergebnisse empfangen \*\*\*  
\*\*\*\*\*

Auftrag erfolgreich empfangen.

|             |               |
|-------------|---------------|
| AuftragsNr. | 5738          |
| Adresse     | 0221 2066 457 |
| Name        |               |
| Startzeit   | 07/12 13:39   |
| Ruflänge    | 01'40         |
| Blätt.      | 4             |
| Ergebnis    | OK            |



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Verwaltungsgericht Köln  
13. Kammer  
Postfach 10 37 44  
50477 Köln

Vorab per Fax an:  
0221 2066 457

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL [justitiariat@bfdi.bund.de](mailto:justitiariat@bfdi.bund.de)

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 26.10.2020

GESCHÄFTSZ. JUS-809-1/001#0026

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF

**Verwaltungsgerichtliches Verfahren**

**Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für  
Bau und Heimat ./.**

**Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesbeauftragten für den Da-  
tenschutz und die Informationsfreiheit,**

**Az.: 13 K 1190/20**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau  
und Heimat

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesbeauftragten für den Daten-  
schutz und die Informationsfreiheit,

Az. 13 K 1190/20,

bedankt sich der Beklagte zunächst für die gewährte Fristverlängerung und nimmt zum  
Schriftsatz der Klägerin vom 01. September 2020 wie folgt Stellung:

Weder das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) noch das Verwaltungsverfahrensgesetz  
(VwVfG) kann im vorliegenden Fall als Rechtsgrundlage für die Anforderung der postali-  
schen Anschrift im Rahmen der Antragstellung nach dem IFG herangezogen werden.

Wie bereits dargestellt kommt es darauf an, ob diese Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erforderlich ist für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse bzw. in Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c, e DSGVO. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Es wurde bereits umfassend ausgeführt, dass eine ordnungsgemäße Antragstellung nach dem IFG keine Offenlegung der Identität erfordert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die bisherigen Ausführungen sowie auf die Ausführungen im Parallelverfahren 13 K 1189/20 verwiesen.

Auch die Vorschrift des § 41 Abs. 1 S. 1 VwVfG über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten erforderte hier nicht die Angabe der Postanschrift.

Dass im vorliegenden Fall bereits kein feststellender Verwaltungsakt, sondern lediglich der tatsächliche Hinweis auf das Fehlen von Informationen ergangen ist, wurde bereits dargelegt [*Klageerwiderung S. 8 f.*].

Selbst für den Fall, dass vom Vorliegen eines belastenden Verwaltungsaktes auszugehen sein sollte, ist zur wirksamen Bekanntgabe nach § 41 Abs. 1 S. 1 VwVfG die Kenntnis der Postanschrift nicht erforderlich. Eine wirksame Bekanntgabe kann auch ohne Kenntnis der Identität des Antragstellers erfolgen. Maßgeblich ist, dass die Bekanntgabe an den Inhaltsadressaten erfolgt. Dieser ist durch die Angabe seiner E-Mail-Adresse hinreichend konkretisiert.

Der Beklagte hat nicht verkannt, dass im Verwaltungsverfahren der Grundsatz der Formenwahlfreiheit gilt, hat aber dennoch darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf § 10 S. 2 VwVfG im Rahmen eines elektronisch gestellten IFG-Antrags auch die elektronische Bescheidung die gebotene Form der Bearbeitung darstellt [*Klageerwiderung S. 9 f.*]. Soweit bereits die Zweckmäßigkeit die Bescheidung mittels elektronischen Dokuments gebietet, besteht erst recht keine Erforderlichkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c oder e DSGVO.

Darüber hinaus besteht aber ein Wahlrecht der Antragsteller hinsichtlich der Art der Informationsgewährung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG, worauf der Beklagte bereits hingewiesen hat [*Klageerwiderung S. 24 f. im Verfahren 13 K 1189/20*]. Wählt ein Antragsteller die Auskunftserteilung, kann diese nach § 7 Abs. 3 S. 1 IFG mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Auch hierbei ist die informationspflichtige Stelle grundsätzlich gehalten, die vom Antragsteller gewählte Form der Informationserteilung zu beachten, bzw. die Auskunft in der Form zu erteilen, in der auch der Antrag gestellt wurde

**siehe Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 7 Rn. 123; Rossi, IFG, 1. Aufl. 2006, § 7 Rn. 33.**

Soweit die Klägerin sich hierzu auf S. 3 ihres Schriftsatzes vom 01. September 2020 äußert, erscheint die Argumentation zumindest widersprüchlich.

Die Bekanntgabe eines elektronischen Verwaltungsaktes ist auch bei Nutzung einer über die Internetplattform „fragdenstaat.de“ generierten E-Mail-Adresse möglich. Es genügt, dass sich der Bekanntgabewille der Behörde auf die hinter der (persönlichen oder individuell generierten) E-Mail-Adresse stehende Person bezieht. Deren Identität ist hingegen irrelevant, da letztlich Jedermann einen Anspruch geltend machen kann.

Soweit die Klägerin bei einer Bekanntgabe über die bei „fragdenstaat.de“ generierte E-Mail-Adresse auf die weitreichenden Eingriffsmöglichkeiten von „fragdenstaat.de“ als Provider hinweist, ist dies schlicht nicht nachvollziehbar. Die Übermittlung von E-Mails über das Internet durch „fragdenstaat.de“ erfolgt ausweislich Ziffer 2.3 der Nutzungsbedingungen E-Mail-Dienst automatisiert. Ihr Inhalt wird durch den Betreiber weder redaktionell geprüft noch anderweitig gesichtet. Weshalb die Klägerin vor diesem Hintergrund (auch im Rahmen des Verfahrens 13 K 1189/20) unterstellt, dass „fragdenstaat.de“ E-Mails im persönlichen Postfach der Nutzer löschen würde, ist unverständlich, ebenso wie die Unterstellung, dass die Bekanntgabe einer Entscheidung über „fragdenstaat.de“ allein vom Willen des Betreibers der Internetplattform abhinge.

Nutzer erhalten eingehende E-Mails nicht nur in ihrem Postfach bei „fragdenstaat.de“, sondern erhalten zusätzlich eine Benachrichtigung in ihrem persönlichen E-Mail-Postfach, deren Adresse für eine Registrierung bei „fragdenstaat.de“ hinterlegt werden muss. Dass ein und dieselbe Person unter mehreren E-Mail-Adressen agieren kann, ist kein Umstand, der spezifisch auf die Internetplattform „fragdenstaat.de“ zutrifft, sondern kann vielmehr auch durch Nutzung mehrerer persönlicher E-Mail-Adressen eintreten. „Fragdenstaat.de“ behält sich aber die Löschung von missbräuchlich genutzten Accounts vor. Dass die Kommunikation über die Plattform „fragdenstaat.de“ aus diesem Grunde einen besonders zuverlässigen Kommunikationskanal darstellt, hat der Beklagte bereits in der Klageerwiderung ausgeführt.

Vor diesem Hintergrund geht die Annahme der Klägerin, dass Fragen zur Funktionsweise der Internetplattform „fragdenstaat.de“ für das vorliegende Verfahren keine Rolle spielten, offensichtlich fehl.

Zudem verlangt die Klägerin zur ordnungsgemäßen Antragstellung im Rahmen eines IFG-Verfahrens stets die Angabe einer postalischen Anschrift oder einer persönlichen E-Mail-Adresse, im Gegensatz zu einer bei „fragdenstaat.de“ oder vergleichbaren Internet-



portalen generierten E-Mail-Adresse. Da dieser Unterschied nach Ansicht der Klägerin also offenbar eine Rolle spielt, muss es notwendigerweise auch auf die Funktionsweise und die Nutzungsbedingungen dieser Internetplattformen ankommen, weshalb auch die Klägerin selbst mit der Funktionsweise von „fragdenstaat.de“ argumentiert.

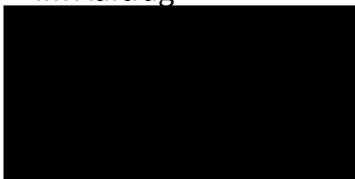
Soweit man im Rahmen von belastenden Verwaltungsakten vor dem Hintergrund der für die Anfechtbarkeit des Verwaltungsaktes laufenden Rechtsbehelfsfristen ein berechtigtes Interesse an einer postalischen Bekanntgabe für die Behörde anerkennen will, weil auf diese Weise eine wirksame Bekanntgabe leichter nachweisbar sein kann, greift diese Argumentation im vorliegenden Fall nicht durch, weil es auf den Zugangszeitpunkt – wie bereits ausgeführt [*Klageerwiderung S. 10, Verwaltungsvorgang S. 27*] – nicht in besonderer Weise ankam.

Auch für den Fall, dass ein berechtigtes Interesse an der postalischen Übersendung eines schriftlichen Bescheids besteht, erlaubt dies nicht die Anforderung einer postalischen Anschrift bereits im Rahmen der Antragstellung, sondern erst, wenn die informationspflichtige Stelle aufgrund einer Prognoseentscheidung zu dem Schluss gelangt, dass der Antrag abzulehnen sein wird. Eine derartige Prognoseentscheidung hat die Klägerin nicht getroffen, sondern bereits im Rahmen der Antragstellung die Angabe einer postalischen Erreichbarkeit gefordert.

Zur Vermeidung weiterer Wiederholungen wird im Übrigen auf die bisherigen Ausführungen, auch im parallelen Verfahren 13 K 1189/20, verwiesen.

Die Klage ist nach alledem weiterhin abzuweisen.

Im Auftrag



## Verwaltungsgericht Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

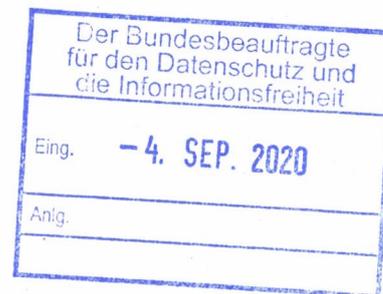
Seite 1 von 1

Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Graurheindorfer Straße 153  
53117 Bonn

Geschäfts-Nr.:  
13 K 1190/20  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Tel.: 0221-2066-0  
Durchwahl: 0221-2066-  
Telefax 0221-2066-457

Datum: 04.09.2020

16-809-1/001#0026



In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bundesrepublik Deutschland  
gegen  
Bundesrepublik Deutschland

Die mit Schriftsatz vom 4.9.2020 beantragte Fristerlängerung wird gewährt.

Auf Anordnung

VG-Beschäftigte

(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Hausanschrift/Nachtbriefkasten  
Appellhofplatz  
50667 Köln  
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:  
Haltestelle Appellhofplatz

Gleitende Arbeitszeit:  
Kernarbeitszeit  
Montag bis Donnerstag  
8.30 – 15.00 Uhr  
Freitag 8.30 – 14.00 Uhr  
www.vg-koeln.nrw.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz bzw. durch das Verwaltungsgericht finden Sie unter [www.justiz.nrw.de/datenschutz/rechtssachen](http://www.justiz.nrw.de/datenschutz/rechtssachen) und unter [http://www.vg-koeln.nrw.de/kontakt/impressum/zwf\\_datenverarbeitung/Datenschutz\\_OVG/index.php](http://www.vg-koeln.nrw.de/kontakt/impressum/zwf_datenverarbeitung/Datenschutz_OVG/index.php)

\*\*\*\*\*  
\*\*\* Ergebnisse empfangen \*\*\*  
\*\*\*\*\*

Auftrag erfolgreich empfangen.

|             |               |
|-------------|---------------|
| AuftragsNr. | 5062          |
| Adresse     | 0221 2066 457 |
| Name        |               |
| Startzeit   | 04/09 13:31   |
| Ruflänge    | 00'37         |
| Blätt.      | 1             |
| Ergebnis    | OK            |



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Verwaltungsgericht Köln  
13. Kammer  
Postfach 103744  
50477 Köln

ausschließlich per Fax an:  
0221 / 2066-457

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON (0228) 997799-██████

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL [justitiariat@bfdi.bund.de](mailto:justitiariat@bfdi.bund.de)

BEARBEITET VON ██████████

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 04.09.2020

GESCHÄFTSZ. JUS-809-1/001#0026

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen**

**bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Verwaltungsgerichtliches Verfahren  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ./.  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)  
Ihre Geschäfts-Nr.: 13 K 1190/20**

HIER Beantragung Fristverlängerung

BEZUG Ihr Schreiben vom 2. September 2020, per Fax am 3. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Aktenzeichen bitte ich aufgrund schwerer Erkrankung des zuständigen Bearbeiters und umfangreicher Rücksprachenotwendigkeiten innerhalb des Hauses höflichst um Fristverlängerung bis zum

**29. Oktober 2020.**

Der Vorgang wird hier unter dem Geschäftszeichen (Gz.)

**JUS-809-1/001#0026**

geführt.

Mit freundlichen Grüßen

82681/2020

ZUSTELL- UND LIEFERAN- GRAURHEINDORFER STRASSE 153, 53117 E  
SCHRIFT  
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenminist



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Im Auftrag



## Verwaltungsgericht Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Graurheindorfer Straße 153  
53117 Bonn

Geschäfts-Nr.:  
13 K 1190/20  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Tel.: 0221-2066-0  
Durchwahl: 0221-2066-  
Telefax 0221-2066-457

82517/20

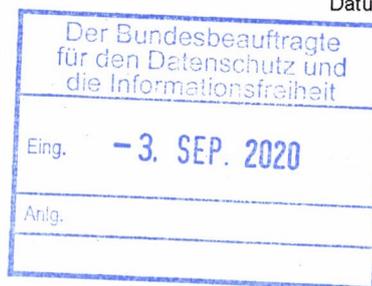
16-809-1/001#0026

Datum: 02.09.2020

Anlage

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bundesrepublik Deutschland  
gegen  
Bundesrepublik Deutschland



wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme binnen 4 Wochen übersandt.

Auf Anordnung:

  
VG-Beschäftigte  
(Maschinell erstellt,  
ohne Unterschrift gültig.)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz bzw. durch das Verwaltungsgericht finden Sie unter [www.justiz.nrw.de/datenschutz/rechtssachen](http://www.justiz.nrw.de/datenschutz/rechtssachen) und unter [http://www.vg-koeln.nrw.de/kontakt/impressum/zwf\\_dataverarbeitung/Datenschutz\\_OVG/index.php](http://www.vg-koeln.nrw.de/kontakt/impressum/zwf_dataverarbeitung/Datenschutz_OVG/index.php)

# REDEKER | SELLNER | DAHS RECHTSANWÄLTE

REDEKER SELLNER DAHS | Leipziger Platz 3 | 10117 Berlin

**per beA**  
Verwaltungsgericht Köln  
13. Kammer  
Postfach 10 37 44  
50477 Köln

Rechtsanwalt [REDACTED]  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sekretariat [REDACTED]  
Telefon +49 / 30 / 88 56 65 [REDACTED]  
Telefax +49 / 30 / 88 56 65 99  
[REDACTED]

Berlin, den 1. September 2020

Reg.-Nr.: [REDACTED]

## In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Bundesrepublik Deutschland ./. Bundesrepublik Deutschland**

**- VG 13 K 1190/20 -**

bedanken wir uns zunächst für die gewährte Fristverlängerung und nehmen zur Klageerwiderung vom 08.07.2020 wie folgt Stellung:

- Die Sachverhaltsdarstellung des Beklagten ist wie folgt zu ergänzen: Soweit die Beklagte meint, die Nutzungsbedingungen der Internet-Plattform „fragdenstaat.de“ enthielten hinreichende Regelungen zur Verhinderung eines Missbrauchs (Begrenzung auf 15 Nachrichten in sieben Tagen und zwei Anfragen pro 5 min) (S. 3 der Klageerwiderung), überzeugt dies nicht. Dadurch, dass sich Personen bei dieser Internet-Plattform registrieren lassen müssen und somit ein und dieselbe Person mit mehrfachen E-Mail-Adressen agieren kann, kommt der Begrenzung in den Nutzungsbedingungen keinerlei praktische Bedeutung zu. Im Übrigen sei nochmals betont, dass die sich im vorliegenden Klageverfahren stellenden Grundsatzfragen nicht explizit mit der Internet-Plattform „fragdenstaat.de“ zusammenhängen. Auf deren Nutzungsbedingungen kann es demnach für die rechtliche Würdigung von vornherein nicht ankommen.

**Berlin**  
Leipziger Platz 3  
10117 Berlin  
Tel: +49 30 885665-0  
Fax: +49 30 885665-99

Deutsche Bank Berlin  
IBAN:  
DE82 1007 0000 0153 0359 00  
BIC: DEUTDE33XXX

**Bonn**  
Willy-Brandt-Allee 11  
53113 Bonn  
Tel: +49 228 72628-0  
Fax: +49 228 72628-99

**Brüssel**  
172, Avenue de la Cornueberghe  
1050 Brüssel  
Tel: +32 2 74003-20  
Fax: +32 2 74003-29

**Leipzig**  
Vozerstraße 10  
04107 Leipzig  
Tel: +49 341 21378-0  
Fax: +49 341 21378-30

**London**  
4 More London Riverside  
London SE1 2AU  
Tel: +44 20 740748-14  
Fax: +44 20 743003-36

**München**  
Maffeistraße 4  
80333 München  
Tel: +49 89 2420678-0  
Fax: +49 89 2420678-69

**Rechtsanwälte**  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Sitz Bonn  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
AG Esser PR 1947  
USt-ID: DE 122128379

2. Die Klage ist entgegen der Auffassung des BfDI nicht unzulässig. Aus § 20 Abs. 4 BDSG folgt nicht, dass anstelle des Rechtsträgerprinzips das Behördenprinzip für das vorliegende Klageverfahren gilt. Vielmehr handelt es sich bei der Vorschrift um eine Abweichung zu § 61 Nr. 3 VwGO. Das in § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO normierte Rechtsträgerprinzip bleibt hiervon unberührt.

Selbst wenn man dies anders sehen wollte, wäre die Klage nicht unzulässig. Das erkennende Gericht müsste dann von Amts wegen das Rubrum auf den BfDI als Beklagten umstellen.

3. Die Klage ist auch begründet. Die gegenteilige Auffassung des BfDI überzeugt nicht. Im Einzelnen:
- a) Soweit der BfDI ausführt: „Für die standardmäßige Anforderung von persönlicher E-Mail-Adresse oder postalischer Anschrift im Rahmen eines IFG-Verfahrens fehlt es an einer ... Rechtsgrundlage. Hierfür können weder das IFG, namentlich § 7 Abs. 1 IFG, noch § 41 Abs. 1 S. 1 VwVfG oder die allgemeinen Vorschriften des VwVfG herangezogen werden. Dabei ist es irrelevant, ob man die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DSGVO oder auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO stützt.“ entspricht dies nicht der Rechtslage. Die Datenverarbeitung lässt sich vielmehr auf die Rechtsgrundlage von § 3 BDSG in Verbindung mit dem IFG stützen.
- b) Dass das BMI mit Schreiben vom 12.06.2019 den IFG-Antrag mangels Vorliegen von Informationen verbindlich ablehnen wollte, hat die Klägerin bereits in der Klagebegründung (S. 6 f.) im Einzelnen dargelegt. Soweit der BfDI nunmehr meint, bei dem Schreiben handele es sich nicht um einen feststellenden Verwaltungsakt, weil das Ergebnis eines behördlichen Subsumtionsvorgangs nicht festgeschrieben worden sei, ist dies abwegig. Das BMI hat geprüft, ob zu dem angefragten Sachkomplex im Hause Informationen vorhanden sind. Damit hat es die ungeschriebene Voraussetzung des Anspruchs nach § 1 Abs. 1 IFG, dass er sich nur auf vorhandene Informationen bezieht, geprüft. Dass keine weiteren Ablehnungsgründe geprüft werden mussten, lässt die Regelungswirkung der Antragsablehnung nicht entfallen. Im Übrigen wären auch feststellende Verwaltungsakte nach § 41 Abs. 1 VwVfG bekannt zu geben.
- c) Soweit der BfDI meint, auch für die erforderliche Bekanntgabe der Entscheidung über den IFG-Antrag sei eine Offenlegung der Identität nicht erforderlich, vielmehr reiche die von „fragenstaat.de“ generierte E-Mail-Adresse aus, ermöglicht dies gerade keine

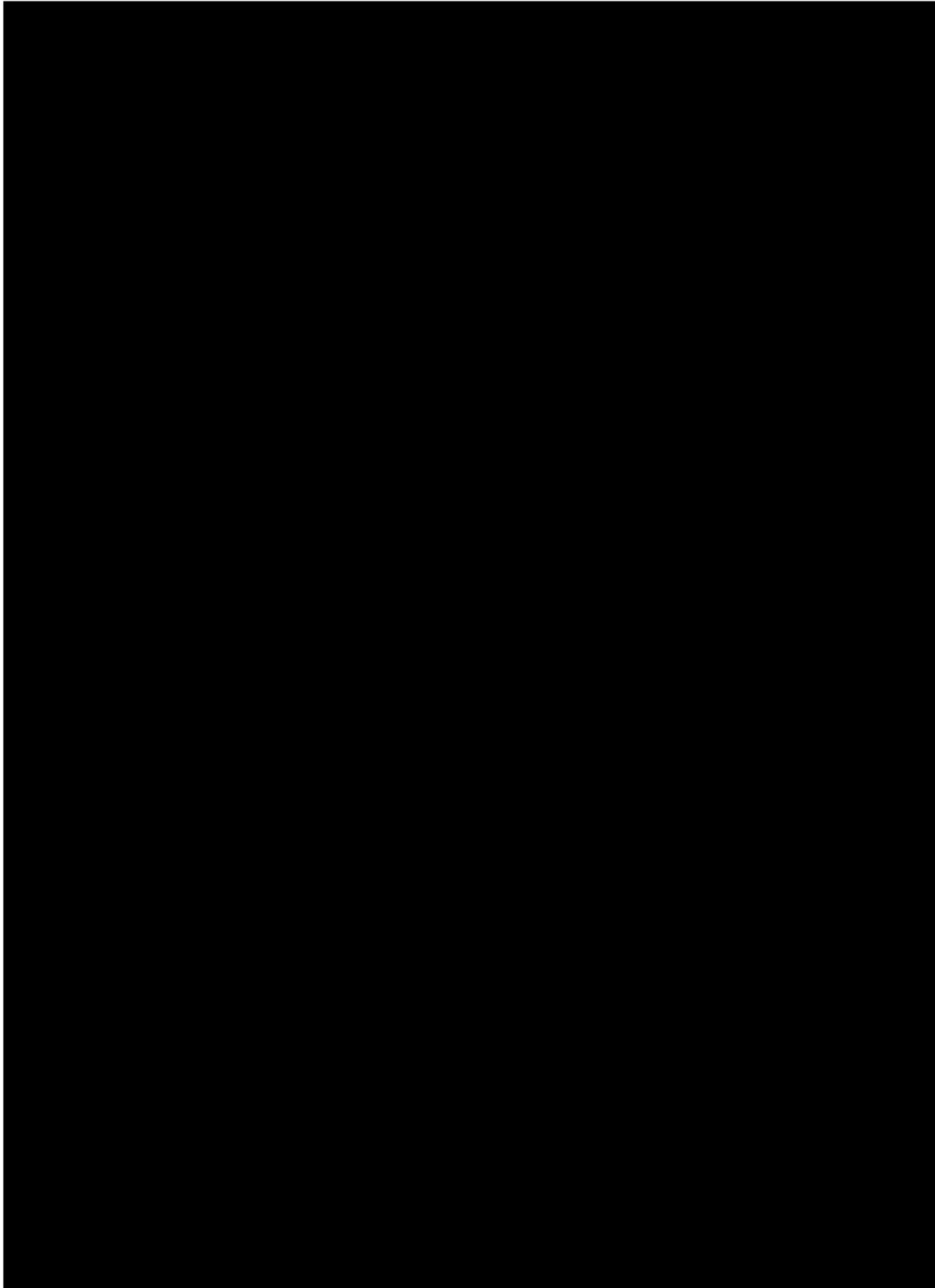
hinreichende Feststellung der Identität des Antragstellers, wie bereits in der Klagebegründung (S. 14) dargelegt worden ist. Soweit der BfDI darauf verweist, dass eine Identitätstäuschung eine wirksame Bekanntgabe nicht verhindere, hilft dies nicht weiter. In dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall (Urteil vom 09.09.2014 – 1 C 10.14, juris Rn. 13 f.) verwendete der Antragsteller einen Alias-Namen und erhielt für diesen Namen eine Einbürgerungsurkunde. Das Bundesverwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass ihm die Einbürgerungsurkunde trotz der Identitätstäuschung wirksam bekanntgegeben worden ist, da der Wille der Behörde darauf gerichtet war, der Person des Klägers den Verwaltungsakt bekanntzugeben. Um eine Identitätstäuschung geht es vorliegend nicht. Wenn der informationspflichtigen Stelle weder eine postalische Adresse noch eine individuelle E-Mail-Adresse vorliegt, kann eine wirksame Bekanntgabe nicht erfolgen. Die vom „fragenstaat.de“ oder vergleichbaren Internetportalen generierte E-Mail-Adresse gewährleistet die Bekanntgabe nicht im hinreichenden gesicherten Maße, da sie letztlich vom Willen des Betreibers des Internetportals abhängt, auch wenn er hier als „Empfangsbote“ auftritt.

Soweit der BfDI meint, die informationspflichtige Stelle sei nicht berechtigt, im Rahmen einer elektronischen Kommunikation einen schriftlichen Bescheid zu erlassen, verkennt dies die rechtlichen Anforderungen. Aus den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergibt sich keine Pflicht der informationspflichtigen Stelle, einen elektronischen Verwaltungsakt zu wählen und damit die Formenwahlfreiheit einzuschränken.

Soweit der BfDI weiter meint, die informationspflichtige Stelle müsse sich grundsätzlich an die vom Antragsteller begehrte Form der Informationsgewährung halten und benötige für eine Abweichung einen wichtigen Grundes i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG, verkennt er ebenfalls die Rechtslage. Das Wahlrecht des Antragstellers bezieht sich auf die Form der Informationsgewährung, nicht aber auf die Form der behördlichen Entscheidung über die Informationsgewährung bzw. deren Ablehnung.

Der Klage ist daher weiterhin stattzugeben.

  
Rechtsanwalt



\*\*\*\*\*  
\*\*\* Ergebnisse empfangen \*\*\*  
\*\*\*\*\*

Auftrag erfolgreich empfangen.

|             |               |
|-------------|---------------|
| AuftragsNr. | 5045          |
| Adresse     | 0221 2066 457 |
| Name        |               |
| Startzeit   | 03/09 10:18   |
| Ruflänge    | 03'39         |
| Blätt.      | 5             |
| Ergebnis    | OK            |

73758/20

## Verwaltungsgericht Köln



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Eing. 10. AUG. 2020

Anlg.

Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Bundesbeauftragten für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit  
Graurheindorfer Straße 153  
53117 Bonn

Seite 1 von 1

Geschäfts-Nr.:

13 K 1190/20

(Bei Antwort bitte angeben)

Tel.: 0221-2066-0

Durchwahl: 0221-2066-XXXX

Telefax 0221-2066-457

Datum: 05.08.2020

16-809-1/001#0026

Anlage

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bundesrepublik Deutschland

gegen

— Bundesrepublik Deutschland

wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Die beantragte Fristverlängerung wird gewährt.

Auf Anordnung:

XXXXXXXXXX  
VG-Beschäftigte

(Maschinell erstellt,  
ohne Unterschrift gültig.)

# REDEKER | SELLNER | DAHS RECHTSANWÄLTE

REDEKER SELLNER DAHS | Leipziger Platz 3 | 10117 Berlin

**Per beA**  
Verwaltungsgericht Köln  
13. Kammer  
Postfach 10 37 44  
50477 Köln

Rechtsanwalt [REDACTED]  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sekretariat [REDACTED]  
Telefon +49 / 30 / 88 56 65 [REDACTED]  
Telefax +49 / 30 / 88 56 65 99  
[REDACTED]

Berlin, den 5. August 2020

Reg.-Nr.: [REDACTED]

## In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Bundesrepublik Deutschland ./. Bundesrepublik Deutschland**

**- 13 K 1190/20 -**

beantragen wir, die uns gesetzte Stellungnahmefrist zur Klageerwiderung bis zum

**31.08.2020**

zu verlängern. Aufgrund der Urlaubszeit wird es nicht möglich sein, zu dem umfangreichen Schriftsatz umfassend Stellung zu nehmen.

**Berlin**  
Leipziger Platz 3  
10117 Berlin  
Tel. +49 30 885665-0  
Fax +49 30 885665-99

Deutsche Bank Berlin  
IBAN:  
DE82 1007 0000 0155 0359 00  
BIC: DEUTDE33XXX

**Bonn**  
Willy-Brandt-Allee 11  
53113 Bonn  
Tel. +49 228 72628-0  
Fax +49 228 72628-99

**Brüssel**  
172, Avenue de Cortenbergh  
1000 Brüssel  
Tel. +32 2 74003-20  
Fax +32 2 74003-29

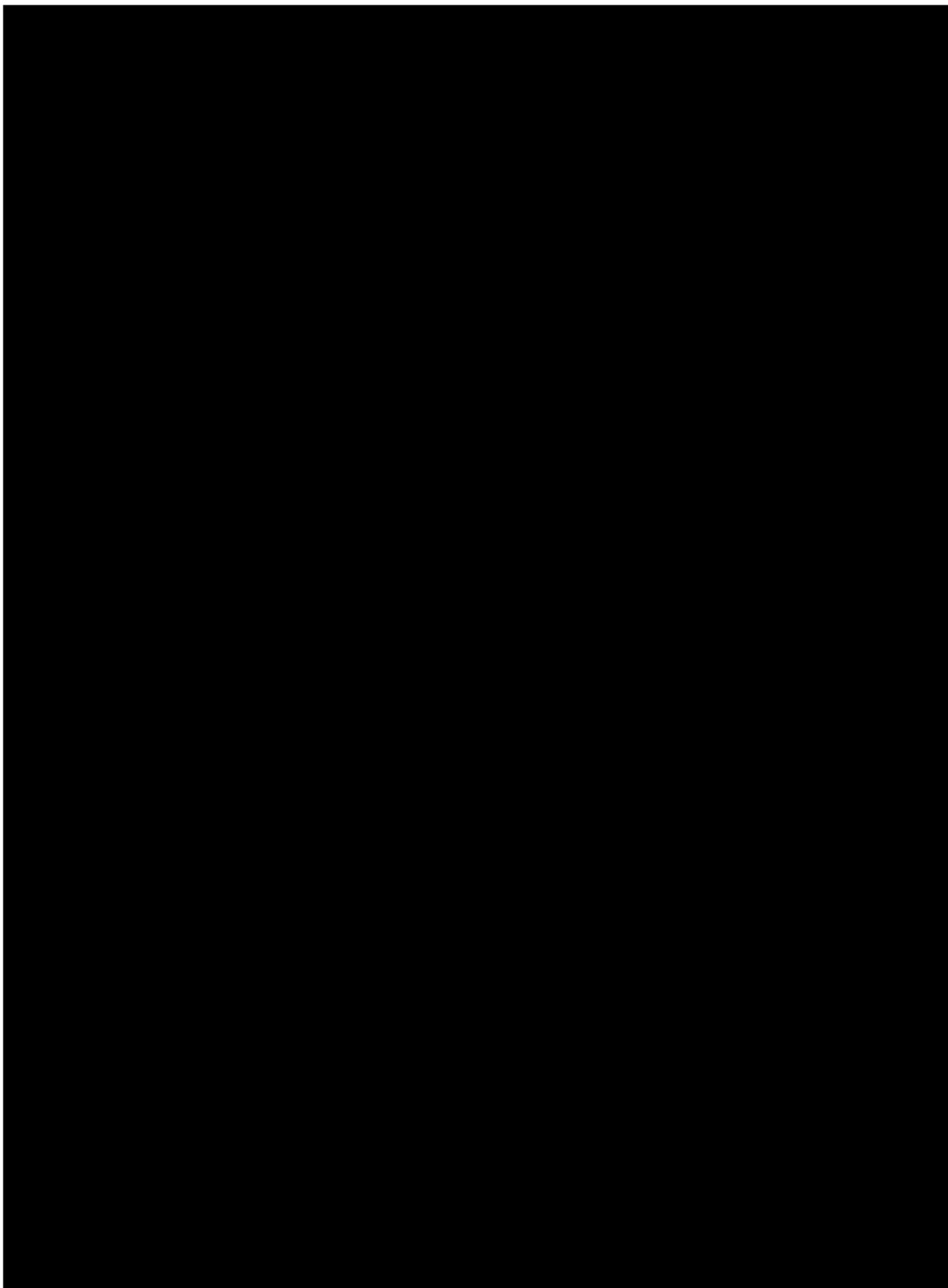
**Leipzig**  
Mozartstraße 10  
04107 Leipzig  
Tel. +49 341 21378-0  
Fax +49 341 21378-30

**London**  
4 More London Riverside  
London SE1 2AU  
Tel. +44 20 740748-14  
Fax +44 20 743003-06

**München**  
Maffeistraße 4  
80333 München  
Tel. +49 89 2420678-0  
Fax +49 89 2420678-69

**Rechtsanwälte**  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Sitz Bonn  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
AG Essen PR 1947  
UST-ID: DE 122128379

[REDACTED]  
Rechtsanwalt



\*\*\*\*\*  
\*\*\* Ergebnisse empfangen \*\*\*  
\*\*\*\*\*

Auftrag erfolgreich empfangen.

|             |               |
|-------------|---------------|
| AuftragsNr. | 9883          |
| Adresse     | 0221 2066 457 |
| Name        |               |
| Startzeit   | 10/08 09:28   |
| Ruflänge    | 02'09         |
| Blätt.      | 3             |
| Ergebnis    | OK            |